

Satzung
über die Benutzung der Grünschnittsammelstelle
der Ortsgemeinde Bettendorf
vom 21.03.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt gemäß der Vereinbarung mit dem Rhein-Lahn-Kreis eine ortsfeste Grünschnittsammelstelle am Pohler Weg in einem gepachteten ehemaligen Fahrsilo. Die Zuwegung erfolgt ausschließlich über den Pohler Weg.
- (2) Die Grünschnittsammelstelle dient zur Zwischenlagerung des im Gebiet der Gemeinde Bettendorf anfallenden Gehölzgrünschnittes aus Gärten und Grünanlagen.
- (3) Gewerbebetriebe, bei denen kompostierfähige Massen gewerblich anfallen, werden von der Benutzung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Über die Benutzung durch auswärtige natürliche und juristische Personen entscheidet die Gemeinde im Einzelfall und regelt die Nutzung.

§ 2
Betrieb der Anlage

- (1) Es dürfen nur folgende organische Abfälle angeliefert werden:
Baum-, Strauch- und Heckenschnitt.
- (2) Folgende Stoffe dürfen nicht angeliefert werden:
Wurzelstöcke, Baumstämme, Baumstümpfe, Hackschnitzel, Abraum von Beeten, Krautreste, Laub, Rasenschnitt, Schilf, Kehrlicht, behandeltes Holz, Holzwolle, Wertstoffe (Folien, Papier, Metalle), Erde, Heu, Stroh, Mist, Tierstreu, kompostierbare Küchenabfälle (Kaffeersatz, Obst- und Gemüseschalen), Tierkadaver, Zitrusfrüchte, Blumentöpfe, Grababraum, Gestein und sonstige Abfälle, die den Kategorien Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll oder Sondermüll zuzuordnen sind und alle nicht selbst abbaubare Materialien und Baustoffe.
- (3) Die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt ist pro Anlieferer auf eine Tagesmenge von 3 m³ begrenzt. Gewerbliche und größere Anlieferungsmengen sind im Einzelfall nur in vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde zulässig.

(4) Weitere Details zum Anlagenbetrieb regelt die Gemeinde ggfls. in Abstimmung mit dem Landkreis und hängt diese am Eingang der Sammelstelle öffentlich aus.

§ 3 Öffnungszeiten und Benutzung

(1) Die Gemeinde regelt in Abstimmung mit dem Landkreis die Öffnungszeiten der Grünschnittsammelstelle. Die Öffnungszeiten werden am Eingang der Sammelstelle veröffentlicht. Zu anderen Zeiten darf die Anlage nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten oder genutzt werden.

§ 4 Anlieferung

(1) Die Anlieferung hat im dafür bestimmten nördlichen Fahrsilo 1 zu erfolgen. Die Zuwegung erfolgt ausschließlich über den Pohler Weg.

(2) Im Zweifel hat der Anliefernde bei der Gemeinde nachzuweisen, dass er zum berechtigten Personenkreis nach § 1 gehört.

§ 5 Haftung

(1) Das Betreten und Befahren der Anlage sowie der Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge der Nichtbeachtung der Benutzungssatzung entstehen, haftet der Benutzer.

(2) Schäden an der benutzten Anlage, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechung des Betriebes der Grünschnittsammelstelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 6 Verwertung der organischen Abfälle

Die angelieferten organischen Abfälle gehen nach der Anlieferung in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 7 Gebühren

Die Benutzungsgebühr wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und ggf. der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

§ 8 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2, 3, 4 der Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die sonstigen –insbesondere abfallrechtlichen- OWiG Bestimmungen bleiben unberührt und sind ergänzend zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bettendorf, den 21.03.2018

gez. A. Witzky (S.)

Arnd Witzky
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 04.04.2018
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/02

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.01.2018 beschlossen.

2. Die Satzung wurde am 21.03.2018 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).

3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 29.03.2018 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigung an

Ortsgemeinde
Abt. 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:
gez. Bernhardt (S.)
Bernhardt